

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61.1- / Frau Krüger

Mitteilung-Nr.: 0002/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	10.11.2014	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt Bokhorst für die Gemeinde Böne-
büttel, Kreis Plön
für das Gebiet nördlich Börringbaumer
Weg ca. 2e50 m westlich des Waldes
"Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m
östlich Sickfurt
- Sachstandsmitteilung**

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2011 den Aufstellungsbeschluss für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, gefasst. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen, schaffen. Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; die Realisierung eines Windparks setzt jedoch die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft“ voraus. Die Nutzung als Landwirtschaftsfläche ist in den Bereichen zwischen den Anlagenstandorten weiterhin möglich. Der Standort wurde auf Basis des im Regionalplan III ausgewiesenen Eignungsgebietes gewählt und befindet sich östlich der Siedlungslage Husberg und westlich des Waldes Hölle.

Der Planentwurf wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.08.2014 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Übersicht zusammengefasst. Das beauftragte Planungsbüro hat zu den jeweiligen Stellungnahmen Abwägungsvorschläge erarbeitet und entsprechende Beschlussanträge formuliert.

Die bis zum jetzigen Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen können überwiegend direkt in der Planung berücksichtigt werden. Allein die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (UNB, Kreis Plön) und des Naturschutzverbandes NABU bedürfen der weiteren Bearbeitung. Die UNB, welche zuständige Stelle für Artenschutzbelange ist, fordert wesentliche inhaltliche Ergänzungen des Gutachtens. Sie orientiert sich dabei streng an den von der Oberen Naturschutzbehörde (LANU, 2008) herausgegebenen Empfehlungen. Entgegen der üblichen Praxis und der Erfahrungswerte des langjährig tätigen Gutachters sind von Seiten der UNB zusätzliche Erhebungen, bspw. in Hinblick auf das Fledermausvorkommen, erforderlich. Diese Einwände können im Rahmen der Abwägung adhoc nicht überwunden werden.

Um einen zielgerichteten Austausch über die fachlichen Erforderlichkeiten von Nacherhebungen zum Artenschutz zu ermöglichen, soll kurzfristig ein durch die Kreisverwaltung organisierter Termin stattfinden, an dem nicht nur die UNB, sondern auch übergeordnete Naturschutzbehörden teilnehmen sollen (Landesamt für Umwelt und Natur, Umweltministerium). Auf diese Weise kann beurteilt werden, wie hier mit der Thematik Artenschutz im Eignungsgebiet umgegangen werden kann. Nur so ist eine sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung aller Punkte möglich.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form in der heutigen Sitzung nicht zu beschließen. Diese Thematik bedarf zunächst einer Klärung, bevor der Flächennutzungsplan abschließend beschlossen werden kann. Das zieht einen Zeitverzug nach sich, der derzeit noch nicht benannt werden kann.

Runow
Bürgermeister

Anlagen:

- Planzeichnung mit Legende zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) – bereits in Ihren Händen
- Begründung einschl. Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) – bereits in Ihren Händen
- Artenschutzgutachten, Stand 28.08.2014
- Übersicht über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen des Planungsbüros